



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 145/2005

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 29.11.2005

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Entwicklung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes einen Kinder- und Jugendförderplan zu erarbeiten. Die Vorlage dieses Planes ist für den Spätherbst des Jahres 2006 anzustreben.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Am 06.10.2004 hat der Landtag NRW das Kinder- und Jugendförderungsgesetz als 3. AG-KJHG NRW verabschiedet. Das Gesetz ist mit Ausnahme seiner erst ab 01.01.2006 geltenden Gewährleistungsverpflichtungen für das Land und die Kommunen (§§ 15, 16 und 17 KJFöG) am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Mit dem 3. AG-KJHG sind Regelungen festgeschrieben, die neue fachliche Anforderungen an die kommunale Jugendhilfeplanung stellen, insbesondere in der Geschlechterdifferenzierung und der Orientierung an der Beteiligung. Des Weiteren ist die Vernetzung der Jugendförderung innerhalb der Jugendhilfe, d.h. Kinder- und Jugendschutz, Entwicklung präventiver Arbeit bei Kindeswohlgefährdungen und mit der Schule in Form einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, formuliert.

Für die Erarbeitung eines Kinder- und Jugendförderplanes sind entsprechende Planungs- und Beteiligungsprozesse umzusetzen. Die freien Träger der Jugendhilfe werden als Planungsbeteiligte ihr Leistungsspektrum, ihr Profil und ihre Ziele formulieren müssen.

Im Grundsatz geht es im neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz um geeignete Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung ihrer individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Des Weiteren soll Jugendsozialarbeit dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen, durch schulspezifische Hilfen, durch spezifische Förderung von der Schule zum Beruf und durch präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung aufzufangen.

Als dritter entscheidender Grundsatz ist der Kinder- und Jugendschutz in Form einer Stärkung zur Fähigkeit selbstverantwortlicher Konfliktlösungen und Aufklärung über Gefährdungs- und Risikosituationen formuliert.

### **Zeitplan:**

Der Kamener Kinder- und Jugendförderplan sollte zum 01.01.2007 in Kraft treten. Das wird auch auf Landesebene auf der Grundlage der Haushaltsplanungen für das Jahr 2007 als realistisch angesehen.

Ziel ist es, mit allen beteiligten Trägern eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die zum Einen die bisher bewährten und bedarfsgerechten Angebote im Kinder- und Jugendförderplan festschreiben und gleichzeitig Voraussetzungen schaffen, einen ausreichenden Spielraum für unvorhersehbare Bedarfe zu berücksichtigen.

### **Erarbeitung:**

Januar/ Februar 2006:	Bestandsaufnahme der Jugendförderung unter Berücksichtigung des sozialräumlichen Ansatzes
März	Abgleich der Zielsetzungen und Aufgaben in der Jugendförderung mit bestehenden Konzepten und Angeboten, die der neuen Gesetzgebung entsprechen  Bedarfserhebung in den Arbeitsfeldern, in denen noch keine Erkenntnisse vorliegen
April/Mai	Entwicklung eines Beteiligungskonzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  Entwicklung eines trägerübergreifenden Planungskonzeptes unter Berücksichtigung des Wirksamkeitsdialoges
Juni	Abstimmungsprozesse mit verschiedenen Institutionen, die Planungsverantwortung haben, allerdings nicht unmittelbar an der Jugendförderung beteiligt sind: - Polizei - ARGE gem. SGB II im Übergang von Schule in den Beruf - Jugendhilfeträger / Schulträger  Abstimmung mit den internen Fachdiensten der Jugendhilfe „Hilfen zur Erziehung“
August	Klärung des Finanzbedarfs der Jugendförderung
August/September	Dokumentation und Diskussion zur Erstellung einer endgültigen Fassung
Oktober	Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss

Der Vorbereitung und Vorlage des Kamener Kinder- und Jugendförderplanes liegt eine sehr engagierte Zeitplanung zu Grunde. Der Fachbereich Jugend setzt sich im Rahmen seiner Jahresplanung dennoch als Zeitfenster den Monat Oktober 2006.

Unabhängig aller unterschiedlicher Interessen der freien und der öffentlichen Jugendhilfeträger gibt es im o.g. Gesetz formulierte Leitlinien als Querschnittsaufgaben, die Gegenstand eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes sein werden. Das sind:

### **Geschlechtergerechte Angebote (Gender-Mainstreaming)**

- Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange von Mädchen und Jungen
- Abbau von Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen
- Gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen-
- Befähigung zu einer konstruktiven Konfliktberatung
- Gleichberechtigte Bewertung unterschiedlicher Lebensentwürfe und sexueller Identifizierungen

### **Interkulturelle Bildung**

- Wechselseitige Achtung und Toleranz
- Abbau struktureller Benachteiligungen
- Förderung von Integration
- gleichberechtigte Teilhabe und Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- Herausfinden geeigneter Ansprechpartner bei den freien Trägern
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungsprozessen
- Mitspracherecht in der Kinder- und Jugendarbeit

### **Kooperation Jugendhilfe/Schule**

- Kooperation mit Schulen bei der Ganztagsbetreuung in der Primarstufe und Sekundarstufe 1
- Entwicklung schul- und unterrichtsbezogener Angebote der Jugendarbeit
- Abstimmung außerschulischer Bildungsangebote
- Entwicklung von Konzepten der Schulsozialarbeit
- Förderung schulischer und beruflicher Qualifikation